

Wie halten Sie's mit der Religion?

Wer seine Konfession für sich behalten will, kann bis zur Mitte des Steuerjahres einen Sperrvermerk beantragen. Wer keiner Religion angehört, muss nichts bezahlen. (Seite 3)

STEURO®

DER MANDANTEN-BERATER

INHALT

Seite 2

Mindestlohn beschlossen / Rentenversicherungspflicht-Befreiung

Seite 3

Grundstückskauf / Leistungen und Lieferungen unterliegen der Umsatzsteuer

Seite 4

Ein-Prozent-Regel für Dienstwagen / Taxi-Geschäft

Seite 5

Schwarze Schafe fasst der Finanzminister

Seite 6

Arbeiten während der Ferien

Seite 7

Form und Inhalt beachten / Geschäftsführervergütung

Seite 8

Rückstellungen für künftige Steuernachforderungen / Steuerkalender 2014

KRANKHEITSBEDINGT

Aufwendiger Treppenlift Nachweis der Zwangsläufigkeit



Treppenlift

Foto: hug

Die Einkommensteuer kann ermäßigt werden, wenn einem Bürger mehr Aufwendungen als der Mehrzahl der anderen mit gleichem Einkommen, Vermögen und Familienstand erwachsen, beispielsweise Krankheitskosten.

Die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Maßnahmen, die nicht nur der Heilung oder Linderung eines Gebrechens dienen können, ist allerdings schwer zu beurteilen.

Es ging in diesem Fall um den Einbau eines Treppenlifts, den ein Ehepaar wegen der

Gehbehinderung des Ehemannes in ihr Haus hatte installieren lassen.

Der Bundesfinanzhof war der Meinung, dass die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für einen Treppenlift nicht durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen ist. Die entstandenen Aufwendungen von 18 000 Euro machte das Ehepaar vergeblich in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. (BFH-Urteil vom 6. Februar 2014, AZ: VI R 61/12). ■

STEURO

TIPP

Die Notwendigkeit von Aufwendungen für den Einbau eines solchen Hilfsmittels sei nicht dezidiert nachzuweisen, entschied der Bundesfinanzhof. In einem zweiten Rechtsgang hat das Finanzgericht nun die erforderlichen Feststellungen zur medizinischen Notwendigkeit für die Maßnahme nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu treffen, beispielsweise durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens. ■

8,50 EURO PRO STUNDE

Bundesregierung beschließt Mindestlohn

Ab 2018 wird wieder neu verhandelt

Mit dem Jahresbeginn 2015 haben die Arbeitnehmer einen Anspruch von mindestens 8,50 Euro Lohn pro Stunde. Abweichungen können durch Tarifverträge bis zum 31. Dezember 2016 verhandelt werden. Ab 2018 wird an jedem Jahresanfang neu verhandelt. Die Anpassung wird, begleitet von Wissenschaftlern, von der „Mindestlohnkommission“ vorgenommen.

Seit April dieses Jahres wurden in 13 Branchen Mindestlöhne oder Lohnuntergrenzen fest-

gelegt, so etwa in den Sparten Bauhauptgewerbe, Bergbau, Aus- und Weiterbildung, Dachdecker, Elektrohandwerk, Gebäudereinigung, Maler- und Lackierhandwerk, Pflegebranche, Wäscherei, Abfallwirtschaft, Steinbildhauer- und Steinmetzhandwerk. Die Liste mit den gültigen Mindestlöhnen gibt es beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer. Die

Beschäftigten erhalten mindestens einen Stundenlohn von 8,50 Euro.

Der Mindestlohn gilt jedoch nicht für:

- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung. Hiermit soll den besonderen Eingliederungsschwierigkeiten dieses Personenkreises Rechnung getragen werden.
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung. So sollen Fehl-

reize bei jungen Menschen vermieden werden, sich gegen eine Ausbildung zu entscheiden.

- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten.
- Praktikanten, die ein Orientierungspraktikum von bis zu 6 Wochen vor Berufsausbildung oder Studium leisten.
- Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu 6 Wochen begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten.

Die Vergütung von Auszubildenden sowie ehrenamtlich Tätigen wird nicht mit diesem Gesetz geregelt. ■

MINIJOBS

Frist 30. Juni 2014 beachten!

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht



Minijobber

Foto: hug

Die Minijob-Zentrale hat die Frist für Arbeitgeber und die Arbeitnehmer-Befreiung von der Rentenversicherungspflicht der Einzugsstelle zu melden einmalig bis Ende Juni 2014 verlängert. Per Gesetz wurde zum Jahresbeginn 2013 die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf 450 Euro angehoben und die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (Opt-in) in eine

Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit (Opt-out) umgewandelt.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung vor dem Januar 2013 aufgenommen haben und deren Vergütung weiterhin maximal 400 Euro beträgt, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Für neue Beschäftigungsverhältnisse sowie für Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund

der Neuregelung auf bis zu 450 Euro angehoben wurde, tritt die Rentenversicherungspflicht ein, es sei denn, der Arbeitnehmer hat einen schriftlichen Antrag gegenüber seinem Arbeitgeber auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt und die gewünschte Befreiung wurde durch den Arbeitgeber an die Einzugsstelle spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags gemeldet.

Bei den „Aufstockungsfällen“, das heißt, das monatliche Entgelt wurde im Zug der Änderung auf 450 Euro angehoben, fehlt es häufig an der Anzeige der gewünschten Befreiung durch den Arbeitgeber an die Einzugsstelle. Ohne entsprechende Meldung wird keine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreicht. Die so entstandenen Beiträge wurden nunmehr vielfach im Rahmen von Betriebsprüfungen nachgefordert. ■

STEURO

TIPP

Die Minijob-Zentrale: Lag dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor und wurde die gewünschte Befreiung bisher nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, akzeptiert sie das Nachreichen der fehlenden Meldung bis zum Juni 2014. In diesen Fällen ist der Minijob auch ohne Meldung an die Einzugsstelle von der Rentenversicherungspflicht befreit. Fehlt es hingegen bereits am Befreiungsantrag des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, so besteht vom Tag der Entgelterhöhung bis zur Wirksamkeit der Befreiung Versicherungspflicht. ■

STEUERRECHT

Wie halten Sie's mit der Religion?

Abzug der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen

Zurzeit müssen Steuerpflichtige der abzugsverpflichteten Stelle ihre Religionszugehörigkeit mitteilen oder die Kirchensteuer vom Finanzamt festsetzen lassen. Zum 1. Januar 2015 wird ein „automatisiertes Verfahren“ zum Abzug von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge eingerichtet.

Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten

Stellen, z. B. Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungen, Genossenschaften (Abzugsverpflichtete) fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit aller Kunden, Versicherungen oder Anteilseigner ab. Auf Basis der den Abzugsverpflich-

teten vom BZSt bereitgestellten Informationen wird dann die auf die Abgeltungssteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Ist die Person, für die der Abzugsverpflichtete beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, dann wird das BZSt dem Anfragenden einen

neutralen „Nullwert“ zurückmelden.

Anmerkung: Wer seine Konfession also nicht weitergeben will, sollte bis zum 30. Juni 2014 einen Sperrvermerk beantragen. Die kirchensteuerlichen Pflichten sind in diesem Fall direkt gegenüber dem Fiskus über die Einkommensteuererklärung zu erfüllen. Diese Steuerpflichtigen müssen also wie bisher eine Steuererklärung abgeben und die Anlage KAP ausfüllen. ■

Grundstückskauf

Unterstützung zur Aufteilung eines Gesamtpreises

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abnutzung von Gebäuden ist es erforderlich, einen Gesamtpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen.

Nach der Rechtsprechung ist ein Gesamtpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen. ■

STEURO

TIPP

Die Finanzbehörden von Bund und Ländern stellen eine Excel-Datei als Arbeitshilfe zur Verfügung, die es ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden zu prüfen. Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung. ■

UMSATZSTEUER

Wer den Schaden hat . . .

Abgrenzung steuerbarer Leistung gegen Zahlung komplex

Leistungen und Lieferungen unterliegen der Umsatzsteuer. Allerdings muss ein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und Zahlung bestehen.

Bei Schadensersatzzahlungen oder Entschädigungen ist das oft nicht der Fall, weil sie nicht für eine Lieferung oder sonstige Leistung gezahlt werden. Diese Zahlungen sind entstanden, weil der Zahler

für einen Schaden eintreten muss, also keine Leistung erhält. Vom Finanzamt heißt es: „Die Abgrenzung zwischen einer steuerbaren Leistung gegen Bezahlung ist nicht immer ganz einfach.“

Beispiel: Eine IT-Firma verlangte für die vom Kunden vorzeitige Beendigung einer Kooperation eine Vergütung für nicht erbrachte Leistung, eine sogenannte Ausstiegsprä-

mie. Das Finanzamt betrachtete die Prämie als Leistung und forderte Umsatzsteuer. Der Bundesfinanzhof hat diese Vorgehensweise als legal bezeichnet: „Ein entgeltlicher Leistungsaustausch liegt auch vor, wenn der Unternehmer auf eine zustehende Position verzichtet“. Der Unternehmer hatte seine Rechte aus dem IT-Vertrag weiter ausgeübt und so eine steuerbare Leistung erbracht. ■

STEURO

TIPP

Der geschlossene Vergleich zwischen der IT-Firma und dem Kunden stellte einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Gegenwert und Leistung dar, so dass ein Austausch von Leistung stattfand, der umsatzsteuerpflichtig ist. ■

EINKOMMENSTEUER

Ein-Prozent-Regel wieder im Gespräch Zuzahlung bei Nutzung eines Dienstwagens



Dienstwagen

Foto: hug

Die vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahlte Zuzahlung für die Nutzung eines Dienstwagens, die über dem nach der Fahrtenbuchmethode ermittelten privaten Nutzungswert liegt, ist in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit abzuziehen. Dies hat der 5. Senat des FG Baden-Württemberg entschieden und damit der Ansicht der Finanzverwaltung widersprochen (FG Baden-Württemberg, Urteil

vom 25. Februar 2014, AZ: 6 K 284/13; Revision zugelassen).

Der geldwerte Vorteil einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs ist entweder pauschal nach der Ein-Prozent-Regelung, ggf. ergänzt um einen pauschalen Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 EStG), oder individuell nach der sog. Fahrtenbuchmethode

zu bewerten (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG). Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer nicht an das vom Arbeitgeber für die Erhebung der Lohnsteuer gewählte Verfahren zur Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung des Fahrzeugs, hier: die Ein-Prozent-Methode, gebunden.

Sachverhalt:

Streitig war die steuerliche Berücksichtigung von Zuzah-

lungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber, die über dem nach der Fahrtenbuchmethode ermittelten Nutzungswert liegen. Dem Kläger wurde ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt, den er auch privat nutzen durfte. Dabei war der Kläger zur Entrichtung eines monatlichen Eigenanteils verpflichtet, der u.a. vom Nettorechnungspreis des Fahrzeugs abhängig war. Der Arbeitgeber ermittelte im Rahmen des Lohnsteuerabzugs den geldwerten Vorteil abzüglich der Zuzahlungen nach der Ein-Prozent-Regelung. Bei der Veranlagung ermittelte der Kläger den geldwerten Vorteil dann aufgrund eines Fahrtenbuches. Da die monatlichen Zuzahlungen den so ermittelten privaten Nutzungsvorteil überstiegen, wollte er den „negativen Nutzungsvorteil“ als Werbungskosten berücksichtigt wissen. Nach Ansicht des Finanzamtes reduzierte sich der geldwerte Vorteil für die private Nutzung im vorliegenden Fall jedoch lediglich auf 0 Euro. Ein darüber hinausgehender Abzug komme nicht in Betracht. Das Finanzgericht sah dies anders und hat den Abzug zugelassen. ■

Im Geschäft mit Taxis

Investitionsabzugsbetrag glaubhaft?

Ein Investitionsabzugsbetrag kann nicht berücksichtigt werden, wenn die Absicht nicht deutlich genug dargelegt oder glaubhaft

gemacht werden kann. Man ist sich nicht einig, ob der Kläger einen Investitionsabzugsbetrag nachträglich geltend machen kann.

Der Taxiunternehmer ermittelte 2008 einen Gewinn. Nachdem das Finanzamt die Einkommensteuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

festgesetzt hatte, gab es eine Betriebsprüfung, die eine Gewinnerhöhung von 19 260 Euro rechtfertigte. Bei einer Prüfungsfeststellung wies der ▶

EINKOMMENSTEUER

► Taxi-Unternehmer auf Überlegungen hin, nachträglich für 2008 einen Investitionsabzugsbetrag für ein Firmenfahrzeug geltend zu machen. Einige Tage später ging bei dem Finanzamt ein entsprechender Antrag über einen Betrag von 10 800 Euro für das Jahr 2008 ein. Er bezog sich auf einen im August 2010 zu einem Nettokaufpreis von 27 193 Euro gekauften Pkw.

Den Kaufpreis hatte der Unternehmer in voller Höhe über ein Darlehen mit einer vierjährigen Laufzeit finanziert.

Das Finanzamt berücksichtigte den Investitionsabzugsbetrag nicht. Der Kläger hat die Investitionsabsicht zum 31. Dezember 2008 nicht glaubhaft machen können. Er hat sich erstmals in der Verhandlung darauf berufen, in der Vergan-

genheit und ebenso noch nach dem Streitjahr weiter neue Firmenfahrzeuge angeschafft zu haben, die über fünf Jahre abgeschrieben und auch fremdfinanziert worden seien. Im Streitfall gilt dies umso mehr, als der Kläger das Rentenalter erreichte und daher Erwägungen zur Verkleinerung (etwa durch Reduzierung der Fahrzeuge um mindestens eins) oder gar Einstellung des Betriebes nicht auszuschließen

waren. Zudem hat der Kläger nicht darlegen können, dass und wie die beabsichtigte Investition in seine Planungen eingeflossen ist. Gespräche mit einem Fahrzeughändler oder über eine Finanzierung mit einem Kreditinstitut hat er seinerzeit nach eigenem Bekunden jedenfalls nicht geführt. (FG Düsseldorf, Urteil vom 27. Juli 2013, AZ: 15 K 47 19/12E).



Taxischild

Foto: hug

STEURO

TIPP

Dass er vor der Betriebsprüfung keine Liquiditätsprobleme und damit trotz geplanten Erwerbs eines neuen Fahrzeugs keine Veranlassung zur Bildung einer Rücklage gehabt habe, kann zur Überzeugung des Finanzgerichts bereits deshalb nicht festgestellt werden, weil der Kläger die Auszahlung einer Lebensversicherung für die Tilgung von Altschulden hat einsetzen müssen. Auch sonstige objektive Umstände im Streitjahr, die Rückschlüsse auf die (subjektive) Absicht zulassen könnten, vermochte der Kläger nicht anzuführen.

SELBSTANZEIGE

Schwarze Schafe tricksen

Die Finanzminister greifen jetzt ein

Der Fall beim Münchner Landgericht hat gezeigt, dass eine Selbstanzeige nur dann in die Straffreiheit führt, wenn der Steuerhinterzieher in vollem Umfang gesteht. Offenbart er sich hingegen nur nach und nach, bleibt ihm die erhoffte Amnestie verwehrt.

Schwarze Schafe, die ihre steuerlichen Verstöße in Zukunft durch eine Selbstanzeige bereinigen wollen, geraten nun weiter unter Druck: Die Finanzminister von Bund und

Ländern haben sich darauf verständigt, die Hürden für eine wirksame Selbstanzeige künftig deutlich höher zu legen. Die ersten Eckpunkte sind bekannt:

- **Erhöhter Strafzuschlag:** Nach den momentanen Regelungen wird nur dann von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn der reuige Steuer Sünder einen 5-prozentigen Strafzuschlag auf die hinterzogene Steuer zahlt (gilt bei Hinterziehungsbeträgen über

50 000 Euro). Künftig soll sich dieser auf mindestens 10-Prozent belaufen.

- **Delikte unter 50 000 Euro:** Die Finanzminister prüfen, ob künftig auch hinterzogene Beträge von weniger als 50 000 Euro mit einem Strafzuschlag belegt werden können.

- **Offenlegungszeitraum:** Demnächst soll der Steuerbetrüger seine Einnahmen für die letzten 10 Jahre nacherklären müssen; dieser Zeitraum

gilt bisher nur für Hinterziehungssummen ab 50 000 Euro.

- **Hinterziehungszinsen:** Künftig soll der Steuerbetrüger die 6-prozentigen Hinterziehungszinsen sofort zahlen müssen, damit die Selbstanzeige wirksam ist.

- **Hinweis:** Nicht zuletzt wegen der prominenten Steuerbetrüger der letzten Zeit ist der politische Druck auf die Verfolgung von Steuerstraftaten deutlich gestiegen. Daher wird das Gesamtpaket zur Verschärfung der Selbstanzeige wahrscheinlich zeitnah geschürt.

. . . unterm Grundfreibetrag Arbeit während der Ferien und neben dem Studium

Das Jahreseinkommen von Schülern und Studenten, die nur vorübergehend in den Ferien und/oder neben dem Studium arbeiten, liegt häufig unter dem einkommensteuerlichen Grundfreibetrag. Daher erhalten sie regelmäßig die vom Arbeitgeber einbehaltenen Beträge für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zurück.

Bis zu welchem Arbeitslohn fällt keine Einkommensteuer an?

Wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen, fällt bei ledigen Arbeitnehmern bis zu einem Jahresarbeitslohn von 10 679 Euro (Lohnsteuer 2014, Steuerklasse I, keine Sozialversicherungspflicht) keine Einkommensteuer an. Für alleinverdienende Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner gilt ein Betrag von 20 181 Euro (Lohnsteuer 2014, Steuerklasse III, keine Sozialversicherungspflicht).

Was muss ich tun?

- Prüfen Sie zunächst, ob Ihr Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn Steuern einbehalten hat. Sie finden diese Angaben auf dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, die Ihnen Ihr Arbeitgeber ausgehändigt hat.

- Ist dies der Fall, dann können Sie einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen. Nach Ergehen des Einkommensteuerbescheids werden die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag vom Finanzamt



Studenten

Foto: hug

erstattet. Ggf. einbehaltene Kirchensteuer wird zurückgezahlt.

- Wichtig ist, dass Sie im Antrag bzw. in der Erklärung die sog. eTIN oder die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) angeben. Denn nur so ist gewährleistet, dass die vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelten Daten auch tatsächlich für Ihre Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung stehen. Sie finden die eTIN bzw. IdNr. auf dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, die Ihnen Ihr Arbeitgeber ausgehändigt hat bzw. aushändigen wird, sobald er Ihre Lohndaten an das Finanzamt übermittelt hat. Hat Ihr Arbeitgeber die Lohndaten noch auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt, dann müssen Sie Ihrem Antrag die Lohnsteuerkarte beifügen.

Welche Formulare brauche ich?

Wenn Sie neben dem Arbeitslohn keine weiteren Einkünfte hatten, können Sie den Vordruck „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ verwenden. Ansonsten benötigen Sie insbesondere die Vordrucke „Einkommensteuererklärung“, „Anlage N“ und die Anlage(n) für die weiteren Einkünfte.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie bei Antragstellung bzw. Abgabe der Einkommensteuererklärung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie mehrere Wohnsitze haben (etwa am Studienort und bei den Eltern), ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten.

Ab wann kann ich den Antrag stellen?

Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann erst

nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, in dem Sie den Arbeitslohn bezogen haben.

Bis wann muss ich den Antrag gestellt haben?

Der Antrag muss innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, in dem der Arbeitslohn bezogen wurde.

Beispiel: Wer im Jahr 2014 gearbeitet hat, kann den Antrag bis spätestens 31. Dezember 2018 stellen.

Noch ein Hinweis zum Kindergeld

Bis zum Kalenderjahr 2011 erhielten Eltern für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten, u. a. nur dann Kindergeld, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Ausbildung bestimmt oder geeignet waren, einen bestimmten Jahresbetrag nicht überschritten haben. Diese Eigenverdienstgrenze lag zuletzt (2011) bei 8004 Euro. Der Betrag reduzierte sich zeitanteilig, wenn die Kindergeldberechtigung bereits aus anderen Gründen nicht für das ganze Kalenderjahr bestanden hat (etwa wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes). In diesem Fall blieben aber auch die außerhalb der Kindergeldberechtigung erzielten Einkünfte bei der Ermittlung des Grenzbetrags unberücksichtigt. Diese Eigenverdienstgrenze ist ab dem Kalenderjahr 2012 entfallen.

UMSATZSTEUER

Form und Inhalt müssen stimmen

Anforderungen an die Rechnungserstellung

Zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wer Rechnungen im korrekten Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes vorweisen kann.

In unserem Fall hatte der Kläger Rechnungen erhalten, die zur Beschreibung der ihm gegenüber erbrachten Dienstleistung ausdrücklich auf bestimmte Vertragsunterlagen verweisen. Diese Unterlagen waren jedoch nicht beigelegt. Das Finanzamt akzeptierte den Abzug der Vorsteuerbeträge nicht, und das Finanzgericht bestätigte dies. Es

fehlte in den Rechnungen die genaue Beschreibung der Leistungen. Daran änderte auch der Bezug auf Vertragsunterlagen nichts, weil die Unterlagen den Rechnungen eben nicht beigelegt worden waren. Doch der Bundesfinanzhof war anderer Meinung und entschied, dass zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden könne, ohne dass diese Unterlagen beigelegt sein müssen. (BFH-Urteil vom 16. Januar 2014, AZ: VR 28/13). ■

STEURO

TIPP

Eine Rechnung muss konkrete Angaben enthalten, die eine Identifizierung der Leistungen ermöglichen. Zur Identifizierung können allerdings auch andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Rechnung selbst auf diese anderen Unterlagen verweist. Solche Vertragsunterlagen müssen zwar existent sein, aber den Rechnungen nicht unbedingt beigelegt werden. ■

GmbH

Wann ist die Geschäftsführervergütung angemessen?

Keine verdeckte Gewinnausschüttung

Die Ansicht des Finanzamtes, dass einer GmbH nach Abzug der Geschäftsführervergütung mindestens ein Vorsteuergewinn in Höhe der gezahlten Geschäftsführervergütung verbleiben müsse und dass die darüber hinausgehenden Beträge als vGA zu qualifizieren seien, ist nach dem Urteil des Finanzgericht Sachsen nicht haltbar.

Sachverhalt: Im zugrunde liegenden Fall zahlte eine GmbH zwei Gesellschafter-Geschäfts-

führern monatlich Gehalt plus gewinnabhängige Tantiemen, Urlaubs- sowie Weihnachtsgeld und stellte je einen Firmenwagen zur Verfügung. Laut Finanzamt verblieb der GmbH kein Gewinn in Höhe der gezahlten Vergütung. Damit wurden die überschießenden Beträge als vGA qualifiziert.

Entscheidung: Nach Ansicht des Finanzgericht Sachsen gibt es für die Bemessung der angemessenen Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge keine festen Regeln. Vielmehr ist die

Angemessenheit im Einzelfall durch Schätzung zu ermitteln. Eine andere Auffassung sei auch nicht durch den Wortlaut eines BMF-Schreibens gedeckt. Liegt die Gesamtausstattung der beiden Geschäftsführer innerhalb der Bandbreite von Fremdvergleichswerten und verbleibt der GmbH nach dem Abzug ein angemessener Gewinn sowie eine angemessene Kapitalausstattung, kann mit einer Gewinnabsaugung durch überhöhte Geschäftsführerbezüge keine vGA begründet werden. ■

Allerdings weist das Finanzgericht darauf hin, dass der grundlose Verzicht auf die Deckelung von Tantiemenzahlung an die beteiligten Geschäftsführer wie im Urteilsfall, die nicht durch betriebliche Gründe erklärlich ist und kurzfristige sowie erhebliche Tantiemeanhebungen nach sich ziehen kann, zur Annahme einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung der Begünstigung und damit zu einer vGA führt. ■

BILANZ

Rückstellungen für künftige Steuernachforderungen

Prüfungsergebnis muss bekannt sein

Mit Erscheinen des Betriebsprüfers steht für die meisten Einzelunternehmer fest, dass mit Steuernachforderungen zu rechnen ist. Dies gilt erst recht, wenn die Steuerfahndung auftaucht. So häufig dies in der Praxis auch der Fall ist, so ist die Frage, ab wann eine Rückstellung für Steuernachforderungen gebildet werden kann, noch nicht beantwortet.

Beispiel:
Am 2. Dezember 2013 beginnt die Betriebsprüfung bei dem bilanzierenden Unternehmer P. Da das Prüfungsergebnis zum 31. Dezember 2013 noch nicht bekannt ist, möchte er vorsorglich eine Rückstellung in Höhe von 10 000 Euro in der Bilanz bilden.

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen in den

Jahren 2009 und 2012 zu dieser Frage Stellung genommen. Die Finanzverwaltung vertritt zur Anwendung dieser Urteile folgende Auffassung, die auch unter H 4.9 „Rückstellungen für künftige Steuernachforderungen“ in den Einkommensteuerrichtlinien 2012 niedergelegt ist. Die Behauptung des Steuerpflichtigen, dass nach allgemeiner Erfahrung bei einer Betriebsprüfung mit

Steuernachforderungen zu rechnen ist, rechtfertigt die Bildung einer Rückstellung noch nicht. Abzugsfähige Steuern sind grundsätzlich dem Jahr zu belasten, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Eine Rückstellung für Mehrsteuern aufgrund einer Steuerfahndungsprüfung ist dagegen frühestens mit der Beanstandung einer bestimmten Sachbehandlung durch den Prüfer zu bilden. ■

TERMINE

STEUERKALENDER 2014

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

10.06. Ende der Abgabefrist
13.06. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Juli

10.07. Ende der Abgabefrist
14.07. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo		7	14	21	28
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

August

11.08. Ende der Abgabefrist
14.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.08. Ende der Abgabefrist
18.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3 • D-65553 Limburg
Tel.: 0 64 31/73 07 40
Fax: 0 64 31/73 07 47
E-Mail: info@dillverlag.de

Redaktion:

Uwe Gabler • Robert-Koch-Straße 47
D-65534 Limburg,
Tel.: 06431/2 63 98
E-Mail: u.gabler@motortraffik.de

Layout und Grafik:

Robert Michalak • Aachener Str. 250
D-50931 Köln, Tel.: 0221/16 86 77 60
E-Mail: rotamic@romic.org

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.